



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

März 2022

Einführung einer Regulierungsbremse

**(Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und
Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Überblick

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) sind insgesamt 91 Stellungnahmen eingegangen. Die Vernehmlassungsvorlage war umstritten.

Unterstützung findet die Vorlage bei 49 Vernehmlassungsteilnehmenden, darunter 7 Kantone, FDP, Die Mitte und SVP sowie sämtliche stellungnehmende Wirtschaftsverbände und Branchenorganisationen. Begründet wird die Unterstützung hauptsächlich damit, dass die Vorlage einen Beitrag zur Eindämmung der Regulierungsbelastung der Unternehmen leiste und damit die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessere. 28 von 49 Befürwortern der Vorlage bemängeln allerdings das Fehlen einer unabhängigen Prüfstelle. Sie verlangen meist explizit eine dahingehende Ergänzung der Vorlage oder würden zumindest eine erneute Prüfung eines solchen Organs begrüßen. Eine Prüfstelle soll die Qualität der Regulierungskostenschätzungen gewährleisten, die für die Anwendung der Regulierungsbremse zentral ist.

Abgelehnt oder stark kritisiert wird die Vorlage von 42 Teilnehmenden, darunter eine Mehrheit der Kantone (18 von 25), SP, die Grünen, GLP und EVP, der Städteverband, Arbeitnehmer-, Konsumentenschutzorganisationen sowie zahlreiche Organisationen der Zivilgesellschaft. Begründet wird die Ablehnung meist mit staatspolitischen Überlegungen. Ein erhöhtes Mehrheitserfordernis für Vorlagen, die Unternehmen stark belasten, führe zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Sachpolitiken. Zudem sei es gerade die Aufgabe des Parlaments, verschiedene Interessen sowie Kosten und Nutzen von Regulierungen abzuwägen. Kritisiert wird ferner der enge Kostenfokus der Regulierungsbremse, der zu volkswirtschaftlich ineffizienten Regulierungen führen kann und mitunter den Schutz von Umwelt oder Gesundheit beeinträchtigen könnte. Zudem wird auf mögliche Anwendungsschwierigkeiten des Instruments hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Überblick	i
1 Ausgangslage	1
2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	1
3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	1
3.1 Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung.....	2
3.2 Hauptargumente	4
3.2.1 Argumente der zustimmenden Stellungnahmen.....	4
3.2.2 Argumente der ablehnenden Stellungnahmen	4
4 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	7
4.1 Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle	7
4.2 Weitere Anliegen.....	7
5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5.1 VE-Bundesverfassung	8
5.2 VE-Parlamentsgesetz	8
Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	12

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 28. April 2021 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung von Art. 159 Abs. 3 der Bundesverfassung und Änderung des Parlamentsgesetzes) durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. August 2021. Zur Stellungnahme eingeladen wurden die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und interessierte Kreise. Die Vorlage ist auf die Motion 16.3360 FDP-Liberale Fraktion «Mit einer Regulierungsbremse den Anstieg der Regulierungskosten eindämmen» zurückzuführen, die das Parlament am 20. März 2019 an den Bundesrat überwiesen hat. Diese verlangt vom Bundesrat, «die notwendigen Erlasse auszuarbeiten, damit Gesetzesänderungen, neue Gesetze und neue Regulierungen allgemein, welche entweder zu höheren Regulierungskosten für mehr als 10 000 Unternehmen führen oder deren Regulierungskosten über einer noch zu definierenden Kostenschwelle liegen, in den Gesamtabstimmungen im Parlament einem qualifizierten Mehr (z. B. Mehrheit der Mitglieder der beiden Räte, analog der Ausgabenbremse) zu unterstellen sind».

Der vorliegende Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren wichtigste Inhalte zusammen. Gleichzeitig mit der Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse wurde auch der Vorentwurf zu einem Unternehmensentlastungsgesetz als separate Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, deren Ergebnisse in einem separaten Bericht veröffentlicht werden.

2 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse beinhaltet eine Anpassung der Bundesverfassung (Änderung von Art. 159 Abs. 3 BV) und verschiedene neue Ausführungsbestimmungen im Parlamentsgesetz. Angelehnt an die Idee der Ausgabenbremse soll dem Parlament für den Beschluss von neuen Vorlagen, die mit erheblichen Regulierungskosten für Unternehmen verbunden sind, eine zusätzliche institutionelle Hürde in Form eines «qualifiziertes Mehrs» auferlegt werden.

In den Anwendungsbereich der Regulierungsbremse sollen Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV fallen. Ob eine Vorlage einem erhöhten Mehrheitserfordernis im Sinne der «Mehrheit der Mitglieder der beiden Räte» zu unterstellen ist, soll von der Anzahl betroffenen Unternehmen und von den gesamthaft erwarteten Regulierungskosten für sämtliche Unternehmen abhängen.

Der Bundesrat schlägt die folgenden alternativen Schwellenwerte für die Anwendung der Regulierungsbremse vor: (1) mehr als 10 000 Unternehmen, die mit höheren Regulierungskosten belastet werden, oder (2) eine Erhöhung der Regulierungskosten für Unternehmen von gesamthaft mehr als 100 Millionen Franken, betrachtet über einen Zeitraum von 10 Jahren. Erfüllt eine neue Vorlage einen dieser beiden Schwellenwerte, dann soll in den Schlussabstimmungen der eidgenössischen Räte jeweils ein qualifiziertes Mehr erforderlich sein.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen 91 Stellungnahmen ein. Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (inkl. der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) ist im Anhang zu finden.

Angesichts der grossen Anzahl eingegangener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb die Hauptargumente und -kritikpunkte in zusammenfassender Form wiedergegeben. Für Einzelheiten sei auf

die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese sind auf der [Publikationsplattform](#) des Bundes¹ öffentlich zugänglich. Die Reihenfolge der genannten Vernehmlassungsteilnehmenden orientiert sich an der Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden im Anhang (nach unterschiedlichen Adressatengruppen und in alphabetischer Reihenfolge).

3.1 Überblick über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Insgesamt sind die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Einführung einer Regulierungsbremse sehr gespalten. Von den 91 Teilnehmenden äussern sich 42 sehr kritisch oder lehnen die Vorlage ab. Vorbehaltlos oder mit Änderungswünschen unterstützt wird die Vorlage von 49 Teilnehmenden.

Unterstützung erhält die Vorlage von sämtlichen Wirtschafts- und Branchenverbänden, der FDP, der Mittepartei und der SVP, von 7 der 25 stellungnehmenden Kantone, einem Vertreter der Bergregionen, zwei Unternehmen und einer Privatperson.

Hingegen lehnen eine Mehrheit der Kantone (18 von 25), die SP, die Grünen, die GLP und die EVP sowie der Städteverband, ein Vertreter der Bergregionen, zwei Gewerkschaften, zwei Konsumentenorganisationen, elf Organisationen der Zivilgesellschaft und zwei Privatpersonen die Vorlage ab.

Zahlreiche Unterstützer der Regulierungsbremse (28) erachten es als notwendig, dass ergänzend zur Regulierungsbremse eine unabhängige Prüfstelle geschaffen oder zumindest geprüft wird, welche die Qualität der Regulierungskostenschätzungen gewährleistet.

In Abbildung 1 werden die Ergebnisse der Vernehmlassung schematisch dargestellt. In Tabelle 1 wird die Haltung aller Teilnehmenden einzeln wiedergegeben.

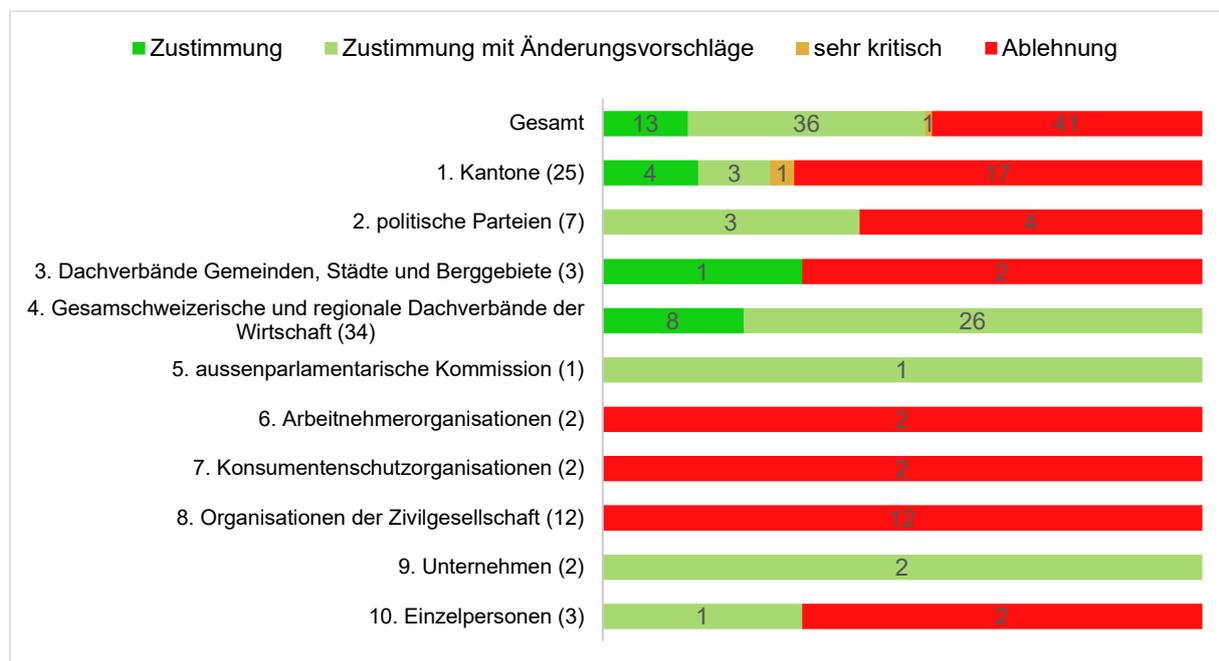


Abbildung 1: schematische Darstellung der Ergebnisse der Vernehmlassung

¹ www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen 2021 > WBF

	Zustimmung (10)	Zustimmung mit Änderungsvorschlägen (39)	sehr kritisch (1)	Ablehnung (41)
Kantone (25)	(4) NW, SO, TI, VS	(3) AG, LU, ZH	(1) GL	(17) AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GR, JU, NE, SG, SH, SZ, TG, UR, VD, ZG
Politische Parteien (7)		(3) FDP, Die Mitte, SVP		(4) EVP, die Grünen, GLP, SP
Dachverbände Ge- meinden, Städte und Berggebiete (3)	(1) AGB			(2) SAB, SSV
Gesamtschweizeri- sche und regionale Dachverbände der Wirtschaft (34)	(5) ASTAG, CVCI, suissetec, SVV, Swissmechanic	(29) AGVS, Bauenschweiz, Biscosuisse, CCIG, CP, economiesuisse, EIT.swiss, FER, GastroSuisse, Handel Schweiz, HotellerieSuisse, IHZ, KIB, metal.suisse, SAV, SBV, SBmV, Seilbahnen Schweiz, sgv, SMGV, SSO, SVC, Swiss Banking, SwissHoldings, Swissmem, VSKB, VSPB, WIHK ,ZHK		
Arbeitnehmerorgani- sationen (2)				(2) SGB, Travail.Suisse
Aussenparlamentari- sche Kommissionen (1)		(1) KMU-Forum		
Konsumentenschutz- organisationen (2)				(2) FRC, SKS
Organisationen der Zi- vilgesellschaft (12)				(12) AEG, Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH, WWF
Unternehmen (2)		(2) Raiffeisen, Kellerhals Carrard		
Einzelpersonen (3)		(1) F.T. Klein		(2) D. Bezzola, M. Küchler

Tabelle 1: tabellarische Darstellung der Haltung aller Teilnehmenden an der Vernehmlassung

3.2 Hauptargumente

3.2.1 Argumente der zustimmenden Stellungnahmen

LU, NW, SO, TI, FDP, Die Mitte, SVP, AGB, AGVS, ASTAG, Bauenschweiz, Biscosuisse, CCIG, CP, CVCI, economiesuisse, GastroSuisse, HotellerieSuisse, KIB, metal.suisse, SAV, SBV, SBmV, Seilbahnen Schweiz, sgV, SMGV, SSO, suissetec, SVC, SVV, Swiss Banking, SwissHoldings, Swissmechanic, Swissmem, VSKB, VSPB, WIHK, ZHK, KMU-Forum, Kellerhals Carrard und Raiffeisen (41) sind der Meinung, dass die Vorlage einen Beitrag zur Eindämmung der Regulierungsbelastung der Unternehmen leistet und somit die Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessert. Häufig erwähnt werden in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Argumente: Es wird festgestellt, dass die Regulierungsdichte in der Schweiz stetig wachse. Gerade im herausfordernden aktuellen Wirtschaftsumfeld bedingt durch die Covid-19 Pandemie wird die Notwendigkeit, Gegensteuer zu geben, als hoch erachtet. Regulierungskosten wirken sich auf Unternehmen wie Fixkostenblöcke aus, da sie diese Kosten weder beeinflussen, noch durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensieren können. Hohe Regulierungskosten führen bei Unternehmen zu Produktivitäts- und Wettbewerbsverlusten, weil damit Ressourcen beansprucht werden, die anderswo produktiv investiert werden könnten. Eine effiziente Regulierung, welche die Unternehmen möglichst wenig belastet, ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität der Schweiz, fördert Wachstum und Beschäftigung und wirkt sich letztlich indirekt auch positiv auf die Steuereinnahmen aus. In zahlreichen Stellungnahmen wird ferner auf die spezifische Situation der KMU hingewiesen, die von Regulierungskosten besonders betroffen sind, weil die Regulierungskosten bei kleineren Strukturen einen überproportionalen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen.

VS, AGB, CVCI, economiesuisse, FER, SAV, SBV, SMGV, Swissmechanic, VSKB und VSPB (11) weisen darauf hin, dass mit der Regulierungsbremse die Transparenz über die Regulierungsfolgen für Unternehmen verbessert wird und damit die Verwaltung, der Bundesrat und das Parlament stärker für die Anliegen der Unternehmen sensibilisiert werden. FDP, Die Mitte, SVP, CVCI, FER, KIB, SMGV und Swissmechanic (8) erwarten von der höheren parlamentarischen Hürde eine präventive kostenhemmende Wirkung, indem den Belastungen von Unternehmen schon während dem Rechtsetzungsprozess besser Rechnung getragen wird und dem Parlament weniger einschneidende Regulierungen vorgelegt werden. SMGV und VSPB sind zudem der Meinung, dass aus der Verankerung der Thematik in der Bundesverfassung auch eine zusätzliche Signalwirkung ergibt. Für CP und IHZ ist die genaue Analyse der Kosten, die mit einer Regulierung verbunden sind, das entscheidende Element bei der Dämpfung von neuen Regulierungen. SVC und Kellerhals Carrard würden es begrüßen, wenn kontraproduktive Reformen, welche die unternehmerische Freiheit einseitig einschränken, an der Regulierungsbremse scheitern würden.

Für AG setzt ein qualifiziertes Mehr die Hürde für neue Regulierungen mit grossem Folgeaufwand etwas höher. Zudem besteht die Hoffnung, dass bei der Erarbeitung und Beratung der Vorlagen intensiver nach Varianten mit tieferen Regulierungskosten gesucht wird.

Für die SVP hat die Regulierungsbremse, gemeinsam mit der Umsetzung des parallel in der Vernehmlassung sich befindenden Vorentwurfs eines Entlastungsgesetzes, das Potenzial, die Regulierungsdichte längerfristig abzubauen.

Für VS lehnt man sich mit der Einführung eines qualifizierten Mehr an das Prinzip der Ausgabenbremse an, mit welchem das Parlament bereits gute Erfahrungen sammeln konnte.

Für die FDP würde die Schweiz mit der Einführung der Regulierungsbremse eine Vorreiterrolle übernehmen.

3.2.2 Argumente der ablehnenden Stellungnahmen

AR, BE BL, BS, FR, GE, GR, SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, EVP, die Grünen, SP, SGB, Travail.Suisse, FRC, SKS, AEG, Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH,

WWF und zwei Einzelpersonen (34) weisen auf wesentliche staatspolitischen Auswirkungen hin, die mit der Einführung einer Regulierungsbremse verbunden sind. Als besonders problematisch wird die ungleiche Behandlung von verschiedenen Sachpolitiken gesehen, insbesondere indem die Auswirkungen auf Unternehmen gegenüber anderen Interessen höher gewichtet werden. Mit diesem Mechanismus werden Bundesgesetze verschiedener Klassen geschaffen. TG vertritt die Meinung, dass dies der Rechtsgleichheit von Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung widerspricht. SH befürchtet, dass die Regulierungsbremse indirekt auch Einfluss auf die kantonale Ebene haben könnte.

Für AI, AR, FR, GE, JU, NE, SG, SZ, UR, ZG, die Grünen und eine Einzelperson (12) sollte die erhöhte Mehrheitsanforderung nur in sehr spezifischen Fällen Anwendung finden, also hauptsächlich wie bisher als Ausgleich für die Einschränkung von demokratischen Rechten (insb. fehlender Referendumsmöglichkeit). Die vorgeschlagene Regulierungsbremse ist in diesem Sinne nicht vergleichbar mit der Ausgaben- und Schuldenbremse oder mit als dringlich erklärten Bundesgesetzen. GE und SG befürchten, das Erfordernis eines qualifizierten Mehrs im Gesetzgebungsverfahren von der Ausnahme zur Regel werden könnte, mitunter auch aufgrund der tiefen Schwellenwerte und der umfassenden Regulierungskostendefinition. FR, GR, GLP, die Grünen und eine Privatperson betonen, dass das fein austarierte Schweizer Gesetzgebungsverfahren den betroffenen Akteuren bereits viel Mitsprache beimisst. Für das Einbringen der Anliegen der Unternehmen stünden zahlreiche formelle wie informelle Möglichkeiten zur Verfügung. Auch TG hält die Annahme für falsch, dass den Regulierungsbelastungen für Unternehmen in der Rechtssetzung keine oder zu wenig Beachtung geschenkt wird. Für GE, GR, TG, ZG, EVP, die Grünen, SP, Pro Natura, SES, WWF (10) ist es im Endeffekt die Aufgabe der Politik, die verschiedenen Interessen sowie die Kosten und den Nutzen einer Regulierung abzuwägen. GE erinnert zudem daran, dass Beschlüsse des Parlaments mittels Referendum in Frage gestellt werden können. JU ist ausserdem der Ansicht, dass man das Volk an der Ausübung seiner Rechte hindern würde, wenn eine Vorlage auf der Ebene der eidgenössischen Räte aufgrund der Regulierungsbremse blockiert wird.

Zudem befürchten FR, VD, TG, die Grünen und GLP, dass die Regulierungsbremse die Suche nach Kompromissen erschwert, indem die Anwendung des qualifizierten Mehrs Minoritäten im Abstimmungsverfahren stärkt. Dies begünstige generell den Status Quo und dürfte insbesondere bei politisch umstrittenen Vorlagen Kompromisse erschweren bzw. ein Blockaderisiko darstellen. Die Grünen weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Regulierungsbremse zu Verzögerungen im Gesetzgebungsprozess führen könnte. Für SZ, UR, GLP und zwei Einzelpersonen könnte die Einführung der Regulierungsbremse auch andere gesellschaftliche Gruppierungen dazu veranlassen, für weitere Anliegen wie etwa Umweltverträglichkeit oder Generationengerechtigkeit eine analoge Regelung zu verlangen.

BL, GE, GL, JU, TG, die Grünen, SP, SSV, SGB, Travail.Suisse, FRC, SKS, AEG, Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Public Eye, Solidar, Swissaid, TdH und eine Einzelperson (21) kritisieren den einseitigen Fokus auf die Kostenseite einzelner Akteure ohne Berücksichtigung des Nutzens. Es brauche vielmehr immer eine möglichst breite und umfassende Analyse unter Einbezug von Kosten und Nutzen von Regulierungen. Die Einführung einer Regulierungsbremse könnte zu einer systematischen Ablehnung von Regulierungen führen, die für Unternehmen eine Belastung darstellen. Die Einführung einer Regulierungsbremse dürfte somit auch negative Auswirkungen mit sich bringen, etwa auf den Schutz von Umwelt, Gesundheit oder Arbeitnehmenden, und führe somit zu volkswirtschaftlich ineffizienten Regulierungen. SP, Travail.Suisse, Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH und WWF (13) sind der Meinung, dass die Regulierungsbremse aufgrund ihrer Kostenfixierung die Missachtung von Menschenrechten de facto legitimiert und die Nachhaltigkeitsziele weiter marginalisiert.

AI, BE, GE, GL, LU, UR, TG, die Grünen, SP, SGB, Travail.Suisse, FRC, SKS, Alliance Sud, AEG, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH, WWF und eine Einzelperson (26) weisen auch auf die schwierige Anwendbarkeit der Regulierungsbremse in der Praxis hin. Verschiedentlich genannt werden dabei folgende Bedenken: Regulierungskostenschätzungen seien aufwändig, anspruchsvoll und komplex. Sie sind keine exakte Wissenschaft und naturgemäss mit Unsicherheit verbunden. Ferner seien die Schwellenwerte für die Anwendung eines qualifizierten Mehrs zu tief, das

vorgesehene Vorsichtsprinzip fraglich und die Definition der zu erfassenden Regulierungskosten sehr umfangreich. Auch wird darauf aufmerksam gemacht, dass es in der Umsetzung zu möglichen Umgehungsmechanismen und Fehlanreizen kommen könnte. All dies führe gemäss ZG, Travail.Suisse, FRC, SKS, Alliance Sud, AEG, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH und WWF (15) dazu, dass die Regulierungsbremse viel politisches Kalkül zulässt und die Abstimmungsregel auf politischer Willkür beruhen würde. GE und die Grünen weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass in der Schweiz keine unabhängige Stelle existiert, welche die Regulierungsfolgenabschätzungen der federführenden Verwaltungseinheiten prüft.

Ferner wird die Wirksamkeit des Instruments sowie dessen Kosten-Nutzen-Verhältnis von AI, BE, GR, NE, TG, UR, ZG, GLP, SAB und SSV (10) in Frage gestellt. Regulierungen dürften nur in den seltensten Fällen aufgrund der erhöhten Mehrheitsanforderungen abgelehnt werden. Auch die erhoffte präventive Wirkung sei fraglich, da den Auswirkungen von Regulierungen auf Unternehmen schon heute besondere Beachtung geschenkt wird. SSV ist der Meinung, dass das Ziel einer stärkeren Fokussierung auf die Regulierungskosten im Gesetzgebungsprozess, falls es tatsächlich als sinnvoll erachtet wird, auf einfacheren (und kostengünstigeren) Wegen als mittels Verfassungsänderung erreicht werden kann.

SH erachtet es als problematisch, dass die Einführung eines erhöhten Quorums bei Teilrevisionen zur Folge hätte, dass Bestimmungen in ein und demselben Erlass durch unterschiedliche Quoren legitimiert wären.

Für VD könnte die Legitimität von Gesetzen in Frage gestellt sein, wenn diese bloss mit einfachem Mehr verabschiedet wurden, nachträglich aber festgestellt wird, dass ein qualifiziertes Mehr notwendig gewesen wäre.

GE weist darauf hin, dass die Anwendung der Regulierungsbremse auf Gesetze zur Umsetzung von Volksinitiativen eine Beschränkung eines Volksentscheids darstellen würde.

USS erachtet es als unsinnig, dass das Parlament als gesetzgebende Instanz sich selber Vorschriften für die Gesetzgebung machen soll.

Für die SP wird mit der Regulierungsbremse sehenden Auges das Risiko in Kauf genommen, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen nicht oder nur verzögert einhalten kann. Vor dem Hintergrund des angespannten europapolitischen Verhältnisses Schweiz–EU könne das keine erstrebenswerte politische Zielsetzung sein.

AI, AR und FR sprechen sich dafür aus, dass die bereits bestehenden Regulierungsfolgenabschätzungen konsequent umgesetzt werden und unterstützen den parallel in die Vernehmlassung geschickten Vorentwurf eines Unternehmensentlastungsgesetzes. Auch BS, FR, GR, SG, SH, VD, ZG und EVP (8) erachten das UEG als zielführender als die Regulierungsbremse.

JU begrüsst das Prinzip der Verankerung einer Regulierungsbremse in der Verfassung, würde aber einen anderen Mechanismus bevorzugen, als denjenigen des qualifizierten Mehrs in beiden eidgenössischen Räten. Man könnte die geltenden Regulierungen beispielsweise genauer prüfen, um einige zu entschlacken und andere ganz aufzuheben und so zumindest den durch eine neue Gesetzesgrundlage entstehenden Mehraufwand auszugleichen.

BE und BL sehen hingegen keine Notwendigkeit für zusätzliche Instrumente und verweisen auf die revidierten RFA-Richtlinien des Bundesrates, mit welchen bereits ein gutes Instrument für gute Regulierung im Sinne der Unternehmen existiert. Im Falle einer Abwägung zwischen den beiden Vorlagen ist für BL die Umsetzung des Unternehmensentlastungsgesetzes gegenüber der Regulierungsbremse vorzuziehen, da dessen negative Auswirkungen geringer sind.

Travail.Suisse ist der Ansicht, dass die Risiken für die Wettbewerbsfähigkeit, die zur Rechtfertigung dieser Vorlage angeführt werden, äussert gering sind, und sieht aktuell keine zu hohe Regulierungsbelastung für die Unternehmen.

Aufgrund der mittlerweile veränderten Mehrheitsverhältnisse im Parlament ist es für die Grünen mehr als fraglich, ob die Regulierungsbremse nach wie vor dem Willen der eidgenössischen Räte entspricht. Angesichts dieser Unsicherheiten sei bereits jetzt vorzeitig auf das Vorhaben zu verzichten und somit unnötiger Leerlauf in Politik und Verwaltung zu vermeiden.

4 Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

4.1 Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle

FDP, AGVS, Bauenschweiz, economiesuisse, EIT.swiss GastroSuisse, Handel Schweiz, HotellerieSuisse, IHZ, KIB, metal.suisse, SBV, SBmV, sgv, SwissBanking, Swissmem, VSKB, VSPB, ZHK und KMU-Forum (20) fordern oder empfehlen die Schaffung einer externen unabhängigen Prüfstelle bzw. bedauern, dass eine solche nicht Eingang in die Vorlage gefunden hat. Die Prüfstelle soll die Regulierungskostenschätzungen der Bundesverwaltung, respektive deren methodologisch korrekte Ermittlung, überprüfen und das Parlament über die Ergebnisse informieren. Für CCIG und SwissHoldings soll eine unabhängige Stelle geschaffen werden, diese soll aber die Regulierungskostenschätzungen nicht prüfen, sondern selber vornehmen.

Die Mitte würde es begrüssen, den Vorschlag der Schaffung einer unabhängigen Stelle zur systematischen Kostenabschätzung noch einmal zu prüfen. Dabei soll auf der einen Seite die Qualität der Kostenschätzungen verbessert und auf der anderen Seite verhindert werden, dass eine einseitige Kostenperspektive eingenommen wird, ohne den Nutzen einer Regulierung ebenfalls miteinzubeziehen. Auch RaiFFEISEN regt an, die Einführung einer externen unabhängigen Prüfstelle nochmals zu prüfen. Die FER ist ebenfalls der Ansicht, dass auf die Option zur Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle nicht verzichtet werden sollte. CP und SMGV stellen sich auch die Frage, ob nicht eine Prüfstelle eingeführt werden sollte.

Die SVP weist auf das Fehlen einer Prüfstelle und somit auf das Risiko hin, dass das federführende Departement, welches die Ausarbeitung der Regulierung vornimmt, die Regulierungskosten herunterspielt.

Hingegen hat sich Swissmechanic explizit dazu geäußert, dass sie die Regulierungsbremse unterstützen, lehnen aber die Schaffung einer unabhängigen Prüfstelle ab.

GE und die Grünen lehnen die Regulierungsbremse ab, weisen in ihrer Argumentation auf die fehlende Prüfstelle als eine Schwäche der Vorlage hin.

4.2 Weitere Anliegen

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde auf die Notwendigkeit von folgenden zusätzlichen oder alternativen Regulierungsinstrumenten oder -ansätzen hingewiesen.

IHZ fordert, dass der Bundesrat der Verwaltung ein verbindliches Ziel zur Senkung der Bruttokosten bestehender Regulierungen vorgibt. Auch für Bauenschweiz muss für eine Überprüfung und Ausserkraftsetzung von unnötigen und widersprüchlichen Regulierungen Verbindlichkeit geschaffen werden.

Für die SVP fehlt in der Vorlage die Einführung von «Sunset-Klauseln», damit Regulierungen nach einer gewissen Zeitdauer automatisch ausser Kraft gesetzt werden. Auch EIT.swiss befürwortet die Einführung von obligatorischen Sunset-Klauseln für Erlasse, die zusätzliche Regulierungskosten verursachen.

Swissmechanic ist der Meinung, dass eine regelmässige Überprüfung, Aktualisierung und Entrümpelung von Gesetzen und Verordnungen stattfinden muss. Deshalb wäre wünschenswert, dass bei künftigen Erlassen – unabhängig davon, ob diese der Regulierungsbremse unterstehen oder nicht – Grundsätze wie «Sunset-Legislation» und «Zero-based-Regulation» zur Anwendung gelangen würden.

Wer wenig Regulierungen will, sollte aus Sicht der SGB auf eine Stärkung des Service-Public setzen. Sogenannte Deregulierungsprojekte führen oft zu mehr Regulierung und Bürokratie, erinnert sei beispielsweise an die Strommarktöffnung.

SZ erachtet die aktive Förderung von zukunftsweisenden gesellschaftlichen sowie digitalen Themen und eine geringere Besteuerung aufgrund eines schlanken Staatsapparats als zielführendere Massnahmen zur Förderung der Standortattraktivität.

Die FER erinnert daran, dass die Möglichkeiten der Digitalisierung und der neuen Technologien bestmöglich genutzt werden müssen und eine für die Unternehmen förderliche digitale Umgebung geschaffen werden sollte.

Die WIHK schlägt vor, die verschärften Regeln zur Verabschiedung einer neuen Regulierung durch ein Sparsamkeitsprinzip zu ergänzen: Eine neue Regulierung kann nur verabschiedet werden, wenn sich objektiv ein Marktversagen feststellen lässt und es nicht möglich ist, den Preis spielen zu lassen. Durch die rückwirkende Anwendung dieses Mechanismus würden alle geltenden Regulierungen systematisch überprüft und diejenigen automatisch aufgehoben, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Eine Einzelperson befürwortet die Festlegung einer Regel, dass Privatpersonen und kleine Unternehmen in der Lage sein sollten, die rechtlichen Anforderungen ohne externe professionelle Hilfe zu bewältigen.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 VE-Bundesverfassung

Art. 159 Abs. 3 Bst. d

GastroSuisse und SBmV unterstützen diese neue Bestimmung, welche die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einführung der Regulierungsbremse schafft. Auch hält es GastroSuisse für geeignet, Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse über die Genehmigung von völkerrechtlichen Verträgen einem qualifizierten Mehr zu unterstellen.

LU regt an, den Konkretisierungsgrad von Artikel 159 Absatz 3 Buchstabe d BV zu erhöhen und im Sinne einer Vereinheitlichung des Verfassungsartikels anzupassen. Die vorgesehene Formulierung sei aus dem Blickwinkel der Stimmberechtigten wenig transparent, weil sie im Unterschied zum qualifizierten Mehr bei Finanzausgaben (gemäss geltendem Art. 159 Abs. 3 Bst. b BV) die massgebenden Schwellenwerte nicht selbst festlegt, sondern den Gesetzgeber mit der Konkretisierung beauftragt.

AGVS, Handel Schweiz, metal.suisse, sgV und VSKB unterstützen diese Regelung und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bremse die Kosten der Regulierung betrifft, da nur Kosten objektiv erfasst werden können. Für economiesuisse und VSKB muss die objektive Festlegung der zu erwartenden Kosten der Regulierung im Zentrum der Regulierungsbremse stehen.

5.2 VE-Parlamentsgesetz

Art. 77a

SSO beantragt den Artikel 77a ParlG mit einem neuen Absatz 3^{bis} zu ergänzen, wonach «bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten die betroffenen Unternehmensverbände anzuhören sind».

Begründet wird es damit, dass die Wirtschafts- und Branchenverbände den Aufwand für die Umsetzung in den betroffenen Betrieben besser abschätzen können als die Verwaltung.

Absatz 1 (Schwellenwerte)

FDP, SVP, GastroSuisse, SVC, KMU-Forum und Kellerhals Carrard (6) sind mit der Höhe der vorgeschlagenen Schwellenwerte einverstanden. FDP begrüsst dabei explizit, dass der Bundesrat den im Motionstext als Indiz formulierten Schwellenwert für mehr als 10 000 Unternehmen übernommen hat. Swiss-mechanic weist darauf hin, dass den Schwellenwerten eine gewisse Willkür anhaftet. Nach ihrer Einschätzung geht es aber ohne solche Schwellenwerte nicht, wenn ein griffiger Mechanismus geschaffen werden soll. Die Mitte äussert sich nicht explizit zur vom Bundesrat vorgeschlagenen Höhe, vertritt aber die Meinung, dass die entsprechenden Schwellenwerte nicht zu tief anzusetzen seien, um das Risiko von politischen Blockaden oder möglichem Reformstaus klar zu begrenzen.

KIB und Raiffeisen fordern eine Senkung der Schwellenwerte, insbesondere des Schwellenwertes von 10 000 Unternehmen. Auch für Biscosuisse sollte eine angemessene Senkung der Schwellenwerte geprüft werden, damit die Regulierungskostenbremse auch für kleinere Branchen eine Wirkung entfalten kann.

Die Grünen, Travail.Suisse, FRC, SKS, Alliance Sud, AEG, Brücke, DJS, Helvetas, Pro Natura, Public Eye, SES, Solidar, Swissaid, TdH, WWF und eine Einzelperson sind der Meinung, dass die Schwellenwerte viel zu tief sind und deshalb leicht erreichbar. Dies führe dazu, dass sehr viele Vorlagen unter die Regulierungsbremse fallen werden.

GastroSuisse begrüsst, dass der Bundesrat zwei unterschiedliche hinreichende Schwellenwerte vorsieht. Auch die VSPB findet es wichtig, dass die Schwellenwerte alternativ zum Tragen kommen, um sicherzustellen, dass Regulierungen mit einem gewissen Umfang auch tatsächlich in den Anwendungsbereich der Regulierungsbremse fallen.

Für SVC und Kellerhals Carrard erscheinen die Erheblichkeitsgrenzen austariert angesetzt zu sein. Wichtig wird die praktische Handhabung der Ermittlung sein. So sollte beispielsweise auch eine Online-Petition von 10 000 Unternehmen berücksichtigt werden, wenn die Unterzeichner ex ante glaubhaft machen können, dass für sie eine Vorlage zu höheren Regulierungskosten führen würde.

Zudem betont AG, dass aus dem erläuternden Bericht nicht hervorgeht, ob der Bundesrat den von der Motion genannten Schwellenwert von 10 000 Unternehmen als zielführend erachtet. Hierzu seien in der Botschaft Ausführungen zu ergänzen.

Absatz 2 (Definition der Regulierungskosten)

ZH regt an, bei der Schätzung von indirekten Kosten wie entgangenen Gewinnen Vorsicht walten zu lassen. Demgegenüber stellen steuerliche Auswirkungen für Unternehmen einen relevanten Faktor dar und sollten deshalb ebenfalls Beachtung finden, auch wenn sie nicht im engeren Sinne als Regulierungskosten gelten.

Absatz 3 (Nettobetrachtung)

Die vorgeschlagene Nettobetrachtung und die damit verbundene Verrechnung von neuen Regulierungskosten mit allfälligen Entlastungen ist für LU generell nachvollziehbar. Dabei ist jedoch zu beachten, dass neue Regulierungskosten und allfällige Entlastungen nicht in jedem Fall kongruent bei denselben Wirtschaftsakteuren anfallen, sondern nach Sektoren, Branchen, Segmenten, Regionen, Unternehmensgrössen divergieren können. Daher sollte auch der Verteilung von Kosten und Nutzen neuer Regulierung auf die verschiedenen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise Beachtung geschenkt werden.

Gemäss der VSPB ist der Ansatz der Nettobetrachtung der Kosten nicht geeignet, denn das Ziel ist ja, die Entstehung neuer Kosten zu bremsen. Dadurch würde nämlich das Fehlerrisiko verdoppelt und es könnten Anreize entstehen, Vorlagen, die Kosten generieren, künstlich mit Vorlagen zu verbinden, die

Kosten senken. Auch für GastroSuisse sind die Entlastungen durch die Regulierung nicht mit den Kosten zu verrechnen. Sie sind separat auszuweisen und sollten keinen Einfluss auf die Anwendung der Regulierungskostenbremse haben.

Absatz 4 (Klausel über die Regulierungsbremse)

LU, GastroSuisse und SMGV begrüßen, dass bei grossen Unsicherheiten oder fehlender Schätzungen dem Parlament grundsätzlich die Unterstellung unter die Regulierungsbremse beantragt werden soll (Anwendung des sogenannten Vorsichtsprinzips). SVP unterstreicht, dass eine konsequente Anwendung des Vorsichtsprinzips Zielkonflikte in der Bundesverwaltung entschärfen kann, nach welchem das federführende Departement, welches die Ausarbeitung der Regulierung vornimmt, den Anreiz hat, die Regulierungskosten herunterzuspielen, um eine Anwendung des qualifizierten Mehrs zu vermeiden.

Die Grünen, Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Public Eye, Solidar, Swissaid und TdH (9) halten die Anwendung des vorgeschlagenen Vorsichtsprinzips für fragwürdig. Es führe mit den tief festgelegten Schwellenwerten und mit der umfassenden Definition der Regulierungskosten dazu, dass sehr viele Vorlagen unter die Regulierungsbremse fallen werden.

Art. 81 Abs. 1^{ter}

Zu diesem Artikel sind keine Bemerkungen eingegangen.

Art. 141 Abs. 3

AG beantragt, den Artikel 141 Absatz 3 ParlG mit einem neuen Buchstabe e zu ergänzen, der die Pflicht verankert, auch den Regulierungsnutzen auszuweisen, der den Regulierungskosten gegenübersteht. Die Regulierungskosten sollten nicht isoliert vom Regulierungsnutzen betrachtet werden.

AGVS, Handel Schweiz, HotellerieSuisse, metal.suisse, sgv und VSKB (6) sind hingegen der Meinung, dass nur die Kosten einer Vorlage mit den derzeitigen Methoden gemessen werden können. Namentlich sind nicht Nutzen und dergleichen einzubeziehen oder mit Kosten zu verrechnen. Es ist dem politischen Prozess vorbehalten, die politische Bewertung des Nutzens der objektiven Bewertung der Kosten gegenüberzustellen.

SSO beantragt den Artikel 141 ParlG mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, wonach «bei der Festlegung der zu erwartenden Regulierungskosten die betroffenen Unternehmensverbände anzuhören sind». Begründet wird es damit, dass die Wirtschafts- und Branchenverbände den Aufwand für die Umsetzung in den betroffenen Betrieben besser abschätzen können als die Verwaltung.

Die VSPB wiederum ist der Ansicht, dass die Bezifferung der Regulierungskosten nicht in Form von ellenlangen Fragebögen an die betroffenen Unternehmen delegiert werden dürfe, zumal der Verwaltung die entsprechenden Daten in den meisten Fällen schon vorliegen.

Im Hinblick auf die Komplexität von Regulierungsfolgenabschätzungen fragt sich LU, ob die Gesetzesbestimmung nicht mit einer Klausel ergänzt werden sollte, die der Aufwandreduktion Rechnung trägt. So könnte eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Zulässigkeit von Schätzungen beziehungsweise Näherungswerten ermöglicht, oder beispielsweise auch eine Bagatellklausel vorgesehen werden. Auch für ZH sollte der Aufwand für die Kostenabschätzung ins Verhältnis zum erwarteten Nutzen gestellt werden.

Handel Schweiz, metal.suisse und sgv sind der Meinung, dass die Regulierungskosten mit der von KPMG und der Bertelsmann Stiftung entwickelten Methode ausgewiesen werden müssen. Auch VSKB hält es für wichtig, dass eine gute, effiziente und fundierte Methode der Kostenmessung verwendet wird. In Frage kämen hierfür das Regulierungskostenmodell oder das bewährte Standardkostenmodell.

Auch das im Ziffer 4.1 behandelte Anliegen der Schaffung einer unabhängigen Stelle wird in zahlreichen Stellungnahmen Art. 141 Abs. 3 zugeordnet.

Art. 173 Ziff. 8

CP begrüsst die Evaluationsklausel ausdrücklich. EIT.swiss würde befürworten, wenn sowohl das UEG als auch die Änderungen im ParlG als Konkretisierung der Regulierungsbremse nach 10 Jahren überprüft werden. Auch VD begrüsst die Evaluationsklausel, obschon die Frist von 5 Jahren etwas kurz erscheine. Hingegen lehnt TG diese Bestimmung ab, da sie auch unnötigen Aufwand verursacht. Auch SSO lehnt die Evaluationsklausel ab, denn es lässt sich schon zum Voraus sagen, dass die Regulierungskostenbremse zweckmässig wirksam und wirtschaftlich ist.

Für AGVS, bauenschweiz, CP, economiesuisse, GastroSuisse, Handel Schweiz, HotellerieSuisse, metal.suisse, SAV, SBmV, sgv, Swiss Banking, Swissmem und VSKB (14) sollte eine externe Prüfstelle diese Evaluation begleiten.

Alliance Sud, Brücke, DJS, Helvetas, Public Eye, Solidar, Swissaid und TdH (8) stellen fest, dass mit der Ergänzung in Artikel 173 Ziffer 8 ParlG dem Bundesrat eine vergleichsweise strenge Rechenschaftspflicht auferlegt wird. Sie sind der Meinung, dass dies zum Ziel haben dürfte, weitere Verschärfungen des Gesetzes vorzunehmen und damit die schon tief angesetzten Schwellenwerte weiter nach unten zu korrigieren.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Kantone / Cantons / Cantoni (25)

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SZ	Schwyz / Svitto
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo
ZG	Zug / Zoug / Zugo

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici (7)

EVP PEV PEV	Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero
FDP PLR PLR	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR. I Liberali Radicali
Grüne Les Verts I Verdi	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses VERDI svizzeri
GLP PVL PVL	Grünliberale Partei Schweiz Parti vert'libéral suisse Partito verde-liberale svizzero
Die Mitte Le Centre AdC	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro

SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union démocratique du centre
UDC	Unione democratica di centro
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
PS	Partito socialista svizzero

Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne / Associazioni mantello dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna (3)

AGB	Arbeitsgruppe Berggebiet
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Groupement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna
SSV	Schweizerischer Städteverband
UVS	Union des villes suisses
UDS	Unione delle città svizzere

Gesamtschweizerische und regionale Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national ou régional / Associazioni mantello nazionali e regionali dell'economica (34)

AGVS	Auto Gewerbe Verband Schweiz
UPSA	Union professionnelle suisse de l'automobile
UPSA	Unione professionale svizzera dell'automobile
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband Association suisse des transports Associazione svizzera dei trasportatori stradali
Bauenschweiz constructionsuisse costruzione svizzera	Bauenschweiz constructionsuisse costruzione svizzera
Biscosuisse	BISCOSUISSE
CCIG	Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève
CP	Centre Patronal
CVCI	Chambre vaudoise du commerce et de l'industrie
economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere
EIT.swiss	EIT.swiss
FER	Fédération des entreprises romandes
GastroSuisse	GastroSuisse
Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera	Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
KIB	Koordination Inlandbanken
CBD	Coordination des banques domestiques
CBD	Coordinamento delle banche domestiche
metal.suisse	metal.suisse

SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SBV USP USC	Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini
SBmV SSE SSIC	Schweizerischer Baumeisterverband Société Suisse des Entrepreneurs Società Svizzera degli Impresari-Costruttori
Seilbahnen Schweiz RMS FUS	Seilbahnen Schweiz Remontées Mécaniques Suisses Funivie Svizzere
sgv USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
SMGV ASEPP ASIPG	Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband Association suisse des entrepreneurs plâtriers-peintres Associazione svizzera imprenditori pittori e gessatori
SSO	Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft Société suisse des médecins-dentistes Società svizzera odontoiatri
suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband Association suisse et liechtensteinoise de la technique du bâtiment Associazione svizzera e del Liechtenstein della tecnica della costruzione
SVC	Swiss Venture Club
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni
Swiss Banking	Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri
SwissHoldings	Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse
Swissmechanic	Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe Association Suisse d'entreprises mécaniques et techniques Associazione Svizzera delle imprese meccaniche e tecniche
Swissmem	Swissmem
VSKB UBCS UBCS	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantoniales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere
VSPB ABPS	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken Association de Banques Privées Suisses
WIHK CCI VS	Walliser Industrie- und Handelskammer Chambre valaisanne de commerce et d'industrie
ZHK	Zürcher Handelskammer

Arbeitnehmerorganisationen / Organisations de travailleurs / Organizzazioni dei lavoratori (2)

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse

Aussenparlamentarische Kommissionen / Commissions extraparlimentaires / Commissioni extraparlamentari (1)

KMU-Forum	KMU-Forum
Forum PME	Forum PME
Forum PMI	Forum PMI

Konsumentenschutzorganisationen / Organisations de protection des consommateurs / Organizzazioni di tutela dei consumatori (2)

FRC	Fédération romande des consommateurs
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz

Organisationen der Zivilgesellschaft / Organisations de la société civile / Organizzazioni della società civile (12)

AEG	Allianz Ernährung und Gesundheit Alliance alimentation et santé
Alliance Sud	Alliance Sud
Brücke Le pont	Brücke Le pont Brücke Le pont
DJS JDS GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Helvetas	Helvetas
Pro Natura	Pro Natura
Public Eye	Public Eye
SES	Schweizerische Energie-Stiftung Fondation Suisse de l'Énergie
Solidar	Solidar Suisse
Swissaid	SWISSAID
TdH	Terre des hommes Schweiz Terre des hommes Suisse
WWF	WWF Schweiz WWF Suisse WWF Svizzera

Unternehmen / Entreprises / Imprese (2)

Kellerhals Carrard	Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard Cabinet d'avocats Kellerhals Carrard Studio legale Kellerhals Carrard
Raiffeisen	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft Raiffeisen Suisse société coopérative Raiffeisen Svizzera società cooperativa

Einzelpersonen / Particuliers / Singoli (3)

Bezzola, Dumeng

Klein, Fritz Thomas

Kuechler, Marcel
